

# Formularbuch Zivilverfahren mit Auslandsberührung

Zuständigkeit, Streitverfahren und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zustellung, Anerkennung und Vollstreckung

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Peter-Andreas Brand, Rechtsanwalt, Alexander Leidig, Rechtsanwalt, Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Rechtsanwältin, Martin Reuter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Jürgen Rieck, Rechtsanwalt, Dr. Jörgen Rubel, LL.M., Rechtsanwalt und Syndikus, Dr. Susanne Sadtler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Dr. Nina Scherber, Rechtsanwältin, Cornelius Wefing, Dipl.-Jur., Sabine Wildfeuer, Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz, und Dr. Jakob Wulff, Rechtsanwalt

2. Auflage 2018. Buch. XXVI, 718 S. Mit Formularen zum Download. In Leinen

ISBN 978 3 406 71016 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht  
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,  
Schiedsverfahrensrecht](#)  
Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

vereinbarung einlassen. Auf eine nachträglich vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung kann sich auch der Arbeitgeber berufen (*Franzen* RIW 2000, 81, 82; *Müller*, S. 89).

## 52. Gerichtsstandsvereinbarung – Art. 23 Nr. 2 EuGVVO (erweiternd)

### § . . . . . Gerichtsstand<sup>1</sup>

Bei Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie seiner Beendigung kann der Arbeitnehmer neben den nach den allgemeinen Regeln zuständigen Arbeitsgerichten zusätzlich<sup>2</sup> auch das Arbeitsgericht . . . . . (die . . . . . Arbeitsgerichte) anrufen.<sup>3</sup>

**Schrifttum:** *Bosse*, Probleme des europäischen Internationalen Arbeitsprozessrechts (2007); *Däubler*, Die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte – Neue Regelung durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, NZA 2003, 1297; *Franzen*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeitsverträgen zwischen EuGVÜ und autonomem internationalem Zivilprozessrecht, RIW 2000, 81; *Junker*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Arbeitssachen – Eine Einführung in die Praxis, NZA 2005, 199; *Leible/Röder*, Missbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht, RIW 2007, 481; *Leipold*, Einige Bemerkungen zur Internationalen Zuständigkeit in Arbeitssachen nach Europäischem Zivilprozessrecht, Gedächtnisschrift Wolfgang Blomeyer, Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa (2004), S. 143; *Müller*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Arbeitsgerichte und das auf den Arbeitsvertrag anwendbare Recht (2004).

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### Anmerkungen

**1.** Dargestellt wird eine „vorbeugende“ Gerichtsstandsvereinbarung, die schon vor Entstehung einer Streitigkeit und damit bereits im Arbeitsvertrag vereinbart werden kann.

**2.** Im Anwendungsbereich des Art. 20 EuGVVO (vgl. dazu → Form. A. I. 47 Anm. 6) sind Gerichtsstandsvereinbarungen an Artt. 23, 25 EuGVVO zu messen (vgl. dazu → Form. A. I. 51 Anm. 2, 3). Art. 23 Nr. 2 EuGVVO durchbricht das generelle Verbot vorbeugender Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers und erweitert dessen prozessuale Handhaben durch die Möglichkeit, (nur) für ihn einen **zusätzlichen** Gerichtsstand zu vereinbaren (BAG Urt. v. 10.04.2014 – 2 AZR 741/13 – RIW 2014, 691; *Junker* NZA 2005, 199, 201; *Müller*, S. 90); eine vorbeugende Derogation ist ebenso ausgeschlossen wie der Austausch eines Gerichtsstands, da damit zugleich auch der Ausschluss eines nach Art. 20 ff. EuGVVO zuständigen Gerichts einherginge (EUArb/*Krebber* Art. 25 Brüssel Ia-VO Rdnr. 7). Nr. 2 kann auch nicht greifen, wenn ein bereits nach Art. 21 EuGVVO eröffneter Gerichtsstand vereinbart werden soll, denn dieser ist dann gerade nicht zusätzlich. Nr. 2 betrifft nur Gerichtsstandsvereinbarungen für **Aktivprozesse** des Arbeitnehmers, so dass sich der von seinem Arbeitgeber verklagte Arbeitnehmer ebensowenig auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen kann wie der Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmer verklagen will (*Däubler* NZA 2003, 1297, 1301; Geimer/*Schütze/Paulus* Art. 23 Rdnr. 9) – die praktische Bedeutung der Nr. 2 ist daher in der Regel eher gering. Zu weite und damit unzulässige Gerichtsstandsvereinbarungen, die auch dem Arbeitgeber einen zusätzlichen Gerichtsstand geben wollen, können ggf. partiell wirksam sein, dergestalt, dass es für den Arbeitgeber bei Art. 22 EuGVVO bleibt, während der Arbeitnehmer auch am prorogierten Gerichtsstand klagen kann (so z.B. *Bosse*, S. 286 und *Schlosser/Hess/Schlosser* Art. 23 Brüssel Ia-VO Rdnr. 3).

3. Da durch Art. 23 Nr. 2 EuGVVO ein **zusätzlicher** und damit kein ausschließlicher Gerichtsstand geschaffen wird, kommt die Vermutung des Art. 25 Abs. 1 S. 2 EuGVVO nicht zum Tragen (*Däubler NZA 2003, 1297, 1301*). Die Parteien können sich auch auf die Vereinbarung einer weiteren internationalen Zuständigkeit beschränken.

### **Ausschließliche Zuständigkeiten**

**Schrifttum:** *Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl. 2016, Art. 24 ff. EuGVVO; Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010; Matthias Klöpfer, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 16.11.2016 (Az: C-417/15), EuZW 2017, 39-40; Ansgar Staudinger, Ann-Catherine Frensing-Deutschmann, Falschparken im EU-Ausland – rechtliche Konsequenzen in Deutschland – Teil 1, DAR 2016, 181-186; Robert Freitag, Stefan Korch, Gedanken zum Brexit – Mögliche Auswirkungen im internationalen Insolvenzrecht, ZIP 2016, 1849-1857; Ansgar Staudinger, Björn Steinrötter, Das neue Zuständigkeitsregime bei zivilrechtlichen Auslandsachverhalten, JuS 2015, 1-8; Aloys Hüttermann, Klaus Kupka, Zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs beim zukünftigen Einheitspatensystem, MittDtschPatAnw 2015, 6-10; Hannes Wais, Die Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Neufassung der EuGVO, GPR 2015, 142-148; Dominik Schnichels, Ulrich Stege, Die Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts im Bereich des EuGVVO im Jahr 2014, EuZW 2015, 781-786; Herbert Roth, Vollstreckungsabwehrklage und Aufrechnung, IPRax 2015, 538-540; Uwe Grohmann, Die Reform der EuGVVO, ZIP 2015, 16-20; Stefan Luginbühl, Dieter Stauder, Die Anwendung der revidierten Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel I-Verordnung auf Klagen, GRUR Int 2014, 885-892; Peter Mankowski, Änderungen im Internationalen Verbraucherprozessrecht durch die Neufassung der EuGVVO, RIW 2014, 625-631; Matthias Weller, Die „verbesserte Wirksamkeit“ der europäischen Gerichtsstandsvereinbarung nach der Reform, ZPPInt 2014, 251-279; Felix Koebel, Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten von Drittstaaten, GPR 2016, 204-207; Alexander Wittwer, Andreas Fussenegger, EuGH-Rechtsprechung zur EuGVVO aus den Jahren 2013 und 2014, ZEuP 2015, 582-605; Philipp-Christopher Goltz, Ingo Janert, Die gerichtliche Zuständigkeit gem. Art. 27 EuGVVO bei Klageerhebung in zwei EU-Staaten, MDR 2014, 125-129; Thorsten Vogl, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 3.4.2014, Az. C-438/12 – Zur Auslegung von Art. 27 Abs. 1 EuGVVO, EWiR 2014, 433-434; Dirk Looschelders, Entscheidungsbesprechung, Aufsatz, Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte und Anwendbarkeit des Reisevertragsrechts, JA 2013, 386-388; Stefan Leible, Erik Röder, Zur internationalen Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, NZG 2009, 29-30; Sebastian Kubis, Patentverletzungen im europäischen Prozessrecht – Ausschließliche Zuständigkeit kraft Einrede?, MittDtschPatAnw 2007, 220-224; Oliver L. Knöfel, Zur Frage der Gerichtszuständigkeit im Falle von Beeinträchtigungen von Grundstücken durch, RIW 2006, 627-629; Christian A Heinze, Esther Roffael, Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit ausländischer, GRUR Int 2006, 787-798.*

### **Vorbemerkung**

Die Zuständigkeitszuschriften der EuGVVO sollen in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO). Davon ausgenommen sind durch die EuGVVO genau festgelegte Fälle, in denen aufgrund des Streitgegenstandes die Anknüpfung in einen anderen Sachverhalt bestimmt wird (Erwägungsgrund 15 der EuGVVO). Diese Ausnahmen sind Art. 24 EuGVVO durch ausschließliche Gerichtsstände geregelt. Die Zuständigkeit eines Gerichts gemäß Art. 24. EuGVVO schließt die Wirksamkeit einer nach Art. 25 Abs. 1 EuGVVO grundsätzlich möglichen Gerichtsstandsvereinbarung aus. Nach Art. 27 EuGVVO hat sich nämlich das Gericht eines Mitgliedsstaats von Amts wegen (also auch ohne Einrede des Beklagten) für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Mitgliedsstaats aufgrund des Art. 24 EuGVVO ausschließlich zuständig ist. Auch der Vorrang eines gerichtlichen Verfahrens, dessen

Rechtshängigkeit vor der Anrufung des ausschließlich zuständigen Gerichts begründet worden ist (vgl. dazu § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) wird durch die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts gemäß Art. 24 EuGVVO aufgehoben. Das ausschließlich zuständige Gericht darf wegen der anderweitigen Rechtshängigkeit weder sein Verfahren aussetzen noch sich für unzuständig erklären, sondern muss in der Sache über die bei ihm erhobene Klage entscheiden (EuGH, Urteil vom 3.4.2014 – C 438/12 = NJW 2014 S. 1871 noch zu Art. 22 Nr. 1 EuGVVO aF Art. 24 Nr. 1 EuGVVO nF). Wenn nach den einzelnen Bestimmungen des Art. 24 EuGVVO die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben ist (sehr seltener Fall), muss sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären (Art. 31 Abs. 1 EuGVVO).

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dürfen die Bestimmungen über die ausschließlichen Gerichtsstände des Art. 24 EuGVVO insbesondere wegen ihrer Abweichung von dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten an seinem Wohnsitz (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO) nicht weiter ausgelegt werden als es ihr Ziel erfordert (z.B. EuGH, Urteil vom 16.11.2016 – C 417/15, NJW 2017, 315 Rdnr. 28). Geboten ist also ggfs. eine restriktive Auslegung/teleologische Reduktion des Art. 24 EuGVVO. Deshalb ist z.B. eine Klage auf Aufhebung eines Schenkungsvertrages über ein Grundstück kein Verfahren, das ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat (Art. 24 Nr. 1 EuGVVO und EuGH, Urteil vom 16.11.2016 – C 417/15, NJW 2017, 315).

### 53. Klage – Art. 24 Nr. 1 S. 1 EuGVVO/Art. 22 Nr. 1 lit. a LugÜ

An das

Amtsgericht Medebach

Marktstraße 2

59964 Medebach

Klage

der Ferienhaus-Vermittlungs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, 59955 Winterberg,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: . . . . .

gegen

Herrn P. Jacobus, Venlo, Niederlande,

– Beklagter –

wegen: Schadensersatz aus Ferienhausvertrag

Streitwert: 800,00 EUR

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 800,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir, durch Anerkenntnis- und/oder Versäumnisurteil zu entscheiden, falls der Beklagte den Klageanspruch anerkennt und/oder nicht rechtzeitig seine Verteidigungsabsicht anzeigt.

**Begründung**

1. Der Beklagte, niederländischer Staatsbürger, mietete über die Karnevalstage, also in der Zeit vom 10.2.2017 bis 17.2.2017, von der Klägerin eine im Wintersportort Winterberg/Sauerland gelegene Ferienwohnung, um dort mit seiner Familie die Ski-ferien zu verbringen. Die Klägerin trat dabei nur als Vermittler auf. Bei der Rückgabe der Wohnung stellte die Klägerin eine Beschädigung des Teppichbodens und der Kindersicherung am Backofen fest. Eine außergerichtliche Regelung scheiterte. Der Beklagte wandte ein, dass diese Mängel schon bei der Übergabe der Wohnung an ihn vorhanden gewesen seien. Die Klägerin bietet demgegenüber Beweis für die Mängelfreiheit der Wohnung zum Zeitpunkt der Übergabe durch Zeugnis ihres Mitarbeiters . . . . . an, der die Übergabe der Wohnung zu Vertragsbeginn durchführte. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht des Wohnungseigentümers.
2. Die Klage ist zulässig. Insb. ist das Amtsgericht Medebach international gem. Art. 24 Nr. 1 S. 1 EuGVVO<sup>1, 2, 3, 4, 5, 6</sup> ausschließlich zuständig.
3. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin ist aufgrund der Abtretung Inhaberin des Schadensersatzanspruches des Wohnungseigentümers. Sie kann beweisen, dass die Wohnung mangelfrei übergeben worden ist und demgemäß der Schaden während der Nutzung des Beklagten und seiner Familie eingetreten ist.

Rechtsanwalt

**Schrifttum:** *Adolphsen*, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, 2. Aufl. (2009); *Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. (2005).

beck shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Anmerkungen**

**1.** Art. 24 EuGVVO regelt (nur) die internationale Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit und die sachliche Zuständigkeit (z.B. im Hinblick auf die Höhe des Streitwertes) werden durch das autonome Prozessrecht des Mitgliedstaates bestimmt (vgl. Musielak/*Stadler* Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1).

**2.** Nach Erwägungsgrund Nr. 13 S. 1 der EuGVVO müssen Rechtsstreitigkeiten, die unter die Verordnung fallen, einen Anknüpfungspunkt an das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten haben. In den einzelnen Gerichtsstandsbestimmungen des Art. 24 EuGVVO wird diese Voraussetzung durch die Anknüpfung an den Streitgegenstand bewirkt, der die dort jeweils geregelte besondere Beziehung zu dem Mitgliedstaat haben muss. Weitere Voraussetzungen müssen grds. nicht erfüllt werden. Insb. gelten die Gerichtsstände des Art. 24 EuGVVO unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Parteien (Musiellak/*Stadler* Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1).

**3.** Die Gerichtsstände des Art. 24 EuGVVO gelten ausschließlich. Eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 25 EuGVVO ist deshalb im Normbereich des Art. 24 EuGVVO ausgeschlossen, ebenso die Begründung der Zuständigkeit durch rügelose Einlassung (Musiellak/*Stadler* Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1). Ein danach unzuständiges Gericht muss die Klage wegen seiner fehlenden internationalen Gerichtsbarkeit als unzulässig abweisen. Die Gerichtsstände des Art. 24 EuGVVO schließen in ihrem Normbereich die Anwendung der übrigen Gerichtsstandsbestimmungen der EuGVVO aus, ebenso die Gerichtsstände des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten (Musiellak/*Stadler* Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1). Das gilt aber nur dann, wenn das mit der Sache befasste Gericht

über den nach Art. 24 EuGVVO jeweils geregelten Streitgegenstand als Hauptsache – und nicht lediglich als Vorfrage – zu entscheiden hat (Musielak/Stadler Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1).

**4.** Art. 24 Nr. 1 EuGVVO, um dessen Anwendung es hier geht, regelt den ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen, die eine unbewegliche Sache zum Gegenstand haben, in der Weise, dass es auf die Belegenheit der unbeweglichen Sache in dem Mitgliedstaat ankommt. Die Zuständigkeit gilt alternativ für Klagen aufgrund eines dinglichen Rechts oder solche, die auf Miete oder Pacht gestützt werden. Das dingliche Recht ist durch autonome Auslegung, also unabhängig von der Begrifflichkeit des jeweiligen Mitgliedstaates, zu bestimmen (EuGH Urt. v. 18.5.2006 – C-343/04, Slg. 2006, 4557, 4558; vgl. Zöllner/Geimer Art. 24 EuGVVO Rdnr. 1 c). Von dieser Auslegung werden nur Rechte erfasst, die den Umfang oder Bestand der unbeweglichen Sache gegenüber jedermann sichern. Klagen, die gestützt auf ein Schuldrecht, eine dingliche Rechtsänderung (durch Begründung, Änderung oder Aufhebung) erst bewirken sollen, werden von Art. 24 Nr. 1 lit. a EuGVVO nicht erfasst (EuGH Urt. v. 22.3.1994 – C-292/93, Norbert Lieber/Willi S. Göbel und Siegrid Göbel, Slg. 1994, 2535; EuGH Urt. v. 18.5.2006 – C-343/04, Slg. 2006, 4557, 4558).

**5.** Neben den dinglichen Ansprüchen gilt der Gerichtsstand des Art. 24 Nr. 1 lit. a EuGVVO ausschließlich für Klagen aus zwei Typen von Schuldverhältnissen, nämlich Pacht und Miete. Auch diese Begriffe sind verordnungsautonom, also ohne unmittelbaren Rückgriff auf das Recht eines der beteiligten Mitgliedstaaten, auszulegen (Adolphsen § 13 Rdnr. 392).

**6.** Die Einordnung von Ferienhausverträgen als Mietverhältnis im Sinne der EuGVVO hat die Rspr. des EuGH und der Mitgliedstaaten vielfach beschäftigt (EuGH Urt. v. 27.1.2000 – Rs. C-8/98, Dansommer A/S/Andreas Götz, Slg. 2000 I-393 = NJW 2000, 2009; OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 1.8.2007 – 7 U 146/06 – NJW-RR 2008, 663; LG Bonn Urt. v. 1.8.2001 – 5 S 78/01 – NJW-RR 2001, 1574). Als kleinsten gemeinsamen Nenner kann man festhalten, dass jedenfalls bei Streitigkeiten aus einem Nutzungsverhältnis über ein Ferienhaus, bei dem daneben kein Anspruch wegen entgangener Urlaubsfreude oder unnützer Fahrtkosten geltend gemacht wird, ein Mietvertrag im Sinne des Art. 24 Nr. 1 lit. a) EuGVVO anzunehmen ist (LG Bonn Urt. v. 1.8.2001 – 5 S 78/01 – NJW-RR 2001, 1574). Das gilt auch, wenn sich Eigentümer/Vermieter und Mieter im Rechtsstreit nicht unmittelbar gegenüberstehen, sondern für den Eigentümer ein Vermittler den Anspruch geltend macht (EuGH Urt. v. 27.1.2000 – Rs. C-8/98, Dansommer A/S/Andreas Götz, Slg. 2000 I-393 = NJW 2000, 2009, 2010; LG Bonn Urt. v. 1.8.2001 – 5 S 78/01 – NJW-RR 2001, 1574).

### Kosten und Gebühren

Die Gerichtsgebühren betragen bei dem Streitwert von 800,00 EUR 159,00 EUR (= 3 Gebühren à 45,00 EUR nach § 34 GKG i. V. m. dem Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 2 GKG).

Für die Anwaltstätigkeit muss der Kläger in erster Instanz im Falle streitiger Durchführung des Verfahrens 200,00 EUR zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer aufwenden (Wertgebühren gem. § 13 RVG i. V. m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (= Vergütungsverzeichnis), Nr. 3100 (= Verfahrensgebühr) und Nr. 3104 (= Terminsgebühr) jeweils nach dem Wert von 800,00 EUR.

**54. Klage – Art. 24 Nr. 1 S. 2 EuGVVO/Art. 16 Nr. 1 lit. b LugÜ**

An Rechtbank  
sector Kanton, Locatie Venlo  
Dr. Blumenkampsstraat 9  
5914 PV Venlo

**Klage**

des Herrn Ruud van Laak, Venlo,

– Kläger –

gegen

Herrn P. Jacobus, Venlo,

– Beklagter –

wegen: Anspruch aus Ferienhaummietvertrag

Streitwert: 800,00 EUR

In diesem Rechtsstreit zeige ich an, dass ich mich selbst vertrete. Ich werde beantragen, den Beklagten zu verpflichten, an mich 800,00 EUR Schadensersatz zu zahlen.

**Begründung**

1. Die Parteien sind niederländische Staatsbürger. Der Kläger vermietete dem Beklagten mit Vertrag aus Februar 2016 sein in Deutschland an der Sorpetalsperre gelegenes Ferienhaus für zwei Wochen in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . Der Beklagte zahlte eine Wochenmiete i. H. v. 800,00 EUR an. Die Miete für die weitere Woche sollte nach Rückkehr des Beklagten aus dem Urlaub zusammen mit den Betriebskosten berechnet werden. Nach seiner Rückkehr machte der Beklagte angebliche Mängel des Ferienhauses geltend. Er weigert sich deshalb, die restliche Miete zu zahlen. Die Mängelrügen sind unbegründet. Es ist deshalb Klage geboten.
2. Das angerufene Gericht ist gem. Art. 24 Nr. 1 S. 2 EuGVVO<sup>1, 2, 3, 4</sup> international zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Prozessrecht der Niederlande.
3. Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte ist nämlich nicht in der Lage, konkrete Mängel der Mietsache zu bezeichnen. Seine allgemeine Behauptung, diese sei mangelhaft gewesen, reicht zur Begründung des Mängel Einwandes nicht aus.

Rechtsanwalt

**Schrifttum:** *Leible/Müller*, Internationale Zuständigkeit für Klagen aus Time-Sharing-Verträgen, Grundsätzliche Überlegungen aus Anlass von BGH, NZM 2008, 658; *Mankowski*, Internationale Zuständigkeit in Time-Sharing-Fällen – Ein Dauerbrenner, NZM, 671.

**Anmerkungen**

**1.** Siehe wegen der internationalen und ausschließlichen Zuständigkeit der in Art. 24 EuGVVO geregelten Gerichtsstände zunächst → Form. A. I. 56 Anm. 1, 3. § 24 Nr. 1 S. 2 EuGVVO ist eine Ausnahme von S. 1, die sich sachlich vor allem auf die sogenannte

Ferienhaus-(wohnungs-)Miete bezieht. Die Ausnahme liegt in der Begründung eines zusätzlichen Gerichtsstandes am Wohnsitz des Beklagten, unabhängig von der Belegenheit der Mietsache. Dieser Gerichtsstand ist aber nur gegeben, wenn der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und wenn der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben (Musielak/Stadler Art. 24 EuGVVO Rdnr. 5).

**2.** Art. 22 Nr. 1 S. 2 aF = Art. 24 Nr. 1 S. 2 nF EuGVVO ist nachträglich in das System der EuGVVO eingefügt worden. Grund war die Weigerung des EuGH, kurzfristige Verträge zur Gebrauchsüberlassung von Ferienwohnungen von Art. 22 Nr. 1 aF EuGVVO auszunehmen. Selbst im gemeinsamen Wohnsitzstaat der Parteien waren die Gerichte danach für die Streitentscheidung international unzuständig. Die Prozessführung im Belegenheitsstaat erschien aber umständlich und teuer. Das wurde als inakzeptabel beanstandet (Geimer/Schütze/Geimer, Art. 22 EuGVVO Rdnr. 123, 124 f.).

**3.** Art. 24 Nr. 1 S. 2 EuGVVO ist eng gefasst: Neben dem gemeinsamen Wohnsitz im Gerichtsstaat dürfen Miete und/oder Pacht nur dem privaten Verbrauch dienen und müssen auf höchstens sechs aufeinander folgende Monate beschränkt sein.

**4.** Der Zweck der Vorschrift liegt darin, den in ein und demselben Wohnsitzstaat ansässigen Parteien die umständliche und teure Prozessführung im Belegenheitsstaat (durch das Wahlrecht – arg. „auch“ – gegenüber Art. 24 Nr. 1 S. 1 EuGVVO) zu ersparen. Ob dieser Zweck immer erreicht wird, ist im Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendige Beweisaufnahme im Belegenheitsstaat fraglich. Immerhin kann der Kläger wegen Art. 24 Nr. 1 S. 2 EuGVVO den Gerichtsstand wählen, der voraussichtlich eine optimale Prozessführung verspricht.

## Kosten und Gebühren

Richten sich nach niederländischem Recht.

### 55. Klage – Art. 24 Nr. 2 EuGVVO/Art. 22 Nr. 2 LugÜ

An das

Landgericht Düsseldorf

Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Klage

des Paul Miller, Inverness/Schottland, Großbritannien,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: . . . . .

gegen

Herrn Peter Schröder, Düsseldorf, Deutschland,

– Beklagter –

wegen: Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,



festzustellen, dass die Gesellschaft der Parteien auch nach dem am . . . . . mit den Stimmen des Beklagten getroffenen Beschluss fortbesteht.

### Begründung

1. Der Kläger ist gemeinsam mit dem Beklagten Gesellschafter der Malt Whisky Export OHG (im Folgenden: OHG) mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Führung der Geschäfte steht nach dem Gesellschaftsvertrag beiden Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Im Gesellschaftsvertrag ist ferner bestimmt, dass die Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters von dem verbleibenden Gesellschafter allein fortgeführt werden soll. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom . . . . ., an der nur der Beklagte mitwirkte, ist der Kläger aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden. Der Beklagte behauptet dazu, dass der Kläger entgegen seinem Wettbewerbsverbot als Gesellschafter der OHG ein Konkurrenzunternehmen in Deutschland mit Malt Whisky beliefert habe. Wegen dieses Wettbewerbsverstößes sei der Kläger auch zu Recht von der Abstimmung ausgeschlossen worden. Der Kläger bestreitet das angeblich wettbewerbswidrige Handeln.
2. Die Klage ist zulässig. Insb. sind die Prozessvoraussetzungen einschließlich der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf gegeben. Nach Art. 24 Nr. 2 EuGVVO<sup>1, 2</sup> sind für Klagen, die die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Aufhebung einer Gesellschaft oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaates ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat.
3. Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte kann ein wettbewerbswidriges Verhalten des Klägers nicht darlegen, weil es dieses nicht gegeben hat.

Rechtsanwalt

**Schrifttum:** *Schillig*, Die ausschließliche internationale Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor dem Hintergrund der Niederlassungsfreiheit, IPRax 2005, 208.

### Anmerkungen

**1.** Siehe wegen der internationalen und ausschließlichen Zuständigkeit der in Art. 24 EuGVVO geregelten Gerichtsstände zunächst → Form. A. I. 56 Anm. 1, 3. Für die Entscheidung eines Streites über die Aufhebung einer Gesellschaft ist gem. Art. 24 Nr. 2 EuGVVO das Gericht international zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat. Bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, wendet das Gericht die Vorschriften seines Internationalen Privatrechts an (Art. 24 Nr. 2 S. 2 EuGVVO).

**2.** Während grds. im Interesse der gemeinschaftseinheitlichen Anwendung eine Vorschrift des Ordnungsrechts autonom, also ohne Rückgriff auf die aus dem jeweiligen Mitgliedstaat bekannte Auslegung anzuwenden ist, verweist Art. 24 Nr. 2 S. 1 EuGVVO ausdrücklich auf das internationale Privatrecht des Mitgliedstaates, zu dem das angerufene Gericht gehört. Maßgeblich war danach traditionell die Sitztheorie. Effektiver Verwaltungssitz ist nach ganz überwiegender Ansicht „der Ort, wo die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden“ (BGH *Entsch. v. 21.3.1986 – V ZR 10/85 – BGHZ 97, 269, 272; Schillig IPRax 2005, 216*). Inzwischen hat sich in Deutschland gegenüber der Sitztheorie die sogenannte Gründungstheorie durchgesetzt, nach der sich das maßgebliche Vertrags-